

Satzung  
über die Erhebung von Marktstandsgebühren  
in der Stadt Greven vom 13.12.2023

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666),
- § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

hat der Rat der Stadt Greven am 13.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Greven beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenpflicht .....	1
§ 2 Gebührenberechnung.....	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	2
§ 4 Höhe der Marktstandsgebühren .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	3
Bekanntmachungsanordnung .....	3

§ 1  
Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, zur Kirmes und zum Lambertusmarkt erhebt die Stadt Greven Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Veranstaltungsgrundlage der Wochenmärkte, der Kirmes und des Lambertusmarktes ist die Marktsatzung der Stadt Greven in der jeweils geltenden Fassung. Im Einzelfall (insbesondere bei Fällen von sozialer Härte) kann auf die Standgebühr verzichtet werden.

§ 2  
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte und den Lambertusmarkt werden nach angefangenen laufenden Metern (lfdm) der Frontlänge des Standes bemessen. Eventuelle Überstände (z.B. Wagen-deichseln, Sonnen-/Regenschutz) werden beim Aufmaß einbezogen.
- (2) Die Gebühren für die Kirmes werden nach der einschließlich der durch Überstände in Anspruch genommenen Grundfläche bemessen. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt. Die ermittelte Flächengröße wird aufgerundet.

§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Teilnahme am Markt sowie für die Teilnahme am Lambertusmarkt entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebührenpflicht für die Teilnahme an der Kirmes entsteht mit der schriftlichen Zusage durch die Stadt Greven.

- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt sowie für den Lambertusmarkt sind von den Teilnehmern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Greven zu entrichten, sofern der Betrag nicht auf besondere Aufforderung vorab an die Stadtkasse Greven zu überweisen ist.
- (3) Die erste Hälfte der Gebühr für die Kirmes ist vorab bis zum 30.06. und die zweite Hälfte vorab bis zum 15.08. zu entrichten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung für den Fall, dass von der Berechtigung zur Teilnahme am Markt bzw. an der Kirmes kein Gebrauch gemacht wird.

#### § 4

#### Höhe der Marktstandsgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, der Kirmes und dem Lambertusmarkt werden Gebühren für jeden Tag der Benutzung nach folgenden Sätzen erhoben (für den Kirmesfreitag ein halber Satz):

- (1) Wochenmärkte
  - a) Verkaufsstelle pro angefangenen lfdm 1,60 €
  - b) mindesten pro Tag 6,00 €
  - c) saisonale Verkaufsstelle mindestens pro Tag 10,00 €
  
- (2) Kirmes und Lambertusmarkt
  - a) Verkaufsstellen aller Art  
- soweit sie nicht unter b) und c) fallen –  
pro m<sup>2</sup> 1,30 €  
mindestens pro Tag 12,00 €
  - b) Ausschank alkoholischer Getränke
    - Ausschankbetriebe  
pro m<sup>2</sup> 4,50 €
    - Weinstände  
pro m<sup>2</sup> 3,50 €
    - bewirtschaftete Freiflächen  
pro m<sup>2</sup> 1,70 €
 mindestens pro Tag 34,00 €
  - c) Imbissstände, Speisen aller Art  
pro m<sup>2</sup> 3,00 €  
mindestens pro Tag 10,00 €
  - d) Fahrgeschäfte, Darbietung von Schaustellungen,  
Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten  
(u.a. Schießhallen, Verlosungen)
    - für den 1. bis 10. m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 1,70 €
    - für den 11. bis 50. m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 1,20 €
    - ab dem 50. m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 0,60 €
 mindestens pro Tag 12,00 €

e) Automatenwagen pro m <sup>2</sup>	3,00 €
mindestens pro Tag	12,00 €
f) Lambertusmarkt	
- Verkaufsstelle pro angefangenen lfdm	2,00 €
- mindestens pro Tag	10,00 €

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Greven vom 20.12.2018 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 14.12.2023

Dietrich Aden  
Bürgermeister